

Norbert Molkenbur

## Urheberrechtsfragen Neuer Musik

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß § 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 wurde lt. Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 Bundesrecht in Form von Gesetzen und Rechtsverordnungen geltendes Recht in den neuen Bundesländern, soweit in Anlage 1 des Einigungsvertrages nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind. Das ist im Urheberrechtsbereich nicht der Fall, so daß mit dem Tag der deutschen Einheit grundsätzlich alle Gesetze des bundesdeutschen Urheber- und Verlagsrechts im gesamten Deutschland gelten. Damit wird für Urheberrechte im gesamten Staatsgebiet der gleiche Schutz gewährt. Für den Komponisten sind dabei vorrangig folgende rechtlichen Dokumente wichtig:

- Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I, S.1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986, BGBI. I, S. 2496),
- Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (BGBI. I, S. 2105, geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1970, BGBI. I, S. 839),
- Normvertrag für den Abschluß von Verlagsverträgen (Rahmenvertrag) vom 19. Oktober 1978 in der ab 1. Januar 1984 gültigen Fassung),
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBI. I, S. 1294, zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 19. Dezember 1985, BGBI. I, S. 2355),
- Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle (Urheberrechtsschiedsstellenverordnung) vom 20. Dezember 1985 (BGBI. I, S. 2543),
- Satzung der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der Neufassung vom 13./15. Juni 1985),
- Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 29. Oktober 1971 (BGBI. I, S. 1670),
- wichtige GEMA-Tarife:

für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern (Bundesanzeiger Nr 229/1986, S.16622),

für Musikaufführungen in Konzerten und gleichartigen Veranstaltungen (Bundesanzeiger Nr. 68/1982, S.17),

für Konzerte der ernsten Musik (Bundesanzeiger Nr.125/1985, S. 7553),

für Konzerte der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen (Bundesanzeiger Nr 209/1983, S. 11963),

für Konzerte von Chorvereinigungen (Bundesanzeiger Nr. 209/1984, S. 12389),

für die Aufführung von Werken überwiegend improvisatorischen Charakters (Bundesanzeiger Nr.235/1969, S.13),

für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (Kleine Rechte) – (Bundesanzeiger Nr. 53/1987, S. 2798),

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Bundesanzeiger Nr 59/1984, S. 2613),

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen (Bundesanzeiger Nr 229/1986, S.16623),

für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen (Bundesanzeiger Nr. 229/1986, S.13441),

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen (Bundesanzeiger Nr. 59/1984, S. 2613),

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen Schallplatten (ausgenommen Compact Disc) und Tonbändern (Musikkassetten) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch (Bundesanzeiger Nr 27/1988, S. 574),

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen Audio Compact Discs und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch (Bundesanzeiger Nr 160/1988, S. 3890).

(Bundesgesetzblätter und Bundesanzeiger werden in naher Zukunft in allen größeren Bibliotheken der ehemaligen DDR einzusehen sein.)

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, komplex urheberrechtliche Fragen zu behandeln. Daher sollten (ehe einige Aspekte Neuer Musik berührt werden)

grundlegende Aussagen und einige wesentliche Neuerungen kommentiert werden.

Wichtig ist, daß zwischen GEMA und AWA vor der Einheit Deutschlands vereinbart worden ist, daß die AWA in Abwicklung noch für die Erträge und Verteilung der Beiträge aus dem Raum der ehem. DDR bis 3.10.1990 zuständig ist, während als alleinige Inkassogesellschaft ab 3.10.1990 die GEMA in allen Bundesländern auftritt. Gleichzeitig hat die GEMA allen AWA-Berechtigten angeboten, ab 3.10.1990 ihre Rechte im Rahmen des GEMA-Berechtigungsvertrages ebenfalls treuhänderisch wahrzunehmen.

Zu den einschneidenden Veränderungen gehört auch die nunmehr im gesamten Deutschland geltende Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers (in der DDR 50 Jahre). Eine parallele Regelung ist für die verwandten Rechte (zum Beispiel ausübende Musiker) getroffen. Hier besteht eine Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Erscheinen von Bild- und Tonträgern (in der DDR 10 Jahre).

Gerade die Erweiterung der Schutzfrist hat bei vielen Autoren Verunsicherung hervorgerufen, vor allem dort, wo Arbeiten vollendet waren bzw. sich in Arbeit befanden. Beispiel: Ein Komponist arbeitet an einer Oper, dessen Librettovorlage (Textautor vor 60 Jahren verstorben) für ihn in der DDR bislang frei war. Nunmehr ist kraft Gesetzes nachträglich Schutzfrist wirksam geworden. Hier sind in den Anlagen des Einigungsvertrages Übergangslösungen im Interesse der Urheber getroffen worden. Zum Stichtag 1. Juli 1990 (Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) veröffentlichte bzw. in Arbeit befindliche Werke können weitergeführt werden. Allerdings wird für die Zeit nach dem Beitritt der DDR zur BRD eine gesetzliche Vergütung eingeräumt. Eine Vergütung für die zurückliegende Zeit in der DDR kann nicht geltend gemacht werden, da die Nutzung nach dem niedrigeren DDR-Standard, den es auch in anderen Ländern gibt, zulässig war. (Mitteilung des Bundesministers der Justiz, Nr. 29/1990) Wenngleich viele Grundsätze rechtstheoretischer Natur auch im ehem. DDR-Urheberrecht mit dem nunmehr gültigen Urheberrechtsgesetz auf Grund der Tatsache international üblichen Urheberrechts identisch waren, soll auf einige wenige Aspekte des Urheberrechtsgesetzes aufmerksam gemacht werden:

- Geschützte Werke sind auch Werke der Musik (§ 2).

- Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt (§ 3).

- Ein Werk gilt als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. (§ 6). Die Art und Form spielt dabei keine Rolle.

- Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes. Die Erträge gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung, wenn sie nichts anderes untereinander vereinbart haben (§ 8).

- Der Urheber hat ein Zugangsrecht zum Werkstück (Autograph) - (§ 25).

Zweck der GEMA als ein wirtschaftlicher Verein ist der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der GEMA-Satzung. Komponisten und Texter können ordentliches Mitglied der GEMA (nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft) werden, wenn die Voraussetzungen für ein Mindesteinkommen erfüllt sind. Darüber hinaus gibt es auch angeschlossene Mitglieder. Strittige Fragen werden vom Schlichtungsausschuß bzw. Schiedsgericht verhandelt.

## **Zu den speziellen Fragen Neuer Musik**

Die Neue Musik, die kaum wie ein anderes künstlerisches Genre von Mitteln und Methoden der Technik durchsetzt ist, hat in der zurückliegenden Zeit in der ehem. DDR immer wieder zu Problemen und Auslegungsschwierigkeiten geführt. Deshalb ist eine Grundaussage des Urheberrechtsgesetzes -»Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen« (§ 2,2) – stets an den Ergebnissen von Tonbandmusik, elektronischer oder Computer-Musik, experimenteller Musik oder Kompositionen für Synthesizer zu prüfen und von Experimenten mit Musik mittels tontechnischer Aktivitäten durch Dritte (ihnen fehlt die Voraussetzung »persönlich«) abzugrenzen.

Auch, wenn ein Komponist auf diesem Gebiet ohne die in der traditionellen Musik übliche Notation arbeitet, entsteht ein urheberrechtlich geschütztes Werk, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind: verbale schriftliche Erläuterung für einen Interpreten zur Aufführung des Werkes oder ein Programm für die Datenverarbeitung (§ 2, 1/1) bzw. graphische Aufzeichnung eines Werkes der Musik (§ 53, 4 a). Mit dem neuen Urheberrechtsgesetz Deutschlands gibt es vor allem für in diesem Bereich arbeitende Komponisten einen zusätzlichen Rechtsschutz: Computerprogramme waren in der ehem. DDR nicht geschützt. Dieser ist nunmehr jedoch kraft Gesetzes gegeben.

Wichtig – vor allem bei der Klärung einer Vermutung der Urheberschaft gemäß § 10 des Urheberrechtsgesetzes – ist, daß der Autor das Original seines Werkes nachweisen kann.

Eine gewisse rechtliche Problematik liegt in den Werken, wo der Urheber dem Interpreten weitgehende schöpferische Freiheiten gestattet, die in die Nähe eines Bearbeiters der Partitur oder gar der Mitautorenschaft gerät. Wenn es sich um ein ehemaliges Konzert handelt, sind rechtliche Folgerungen daraus gering. Anders ist es, wenn solche Werke auf Tonträger aufgenommen oder durch Rundfunk/Fernsehen produziert werden. Hier ist es angebracht, daß Urheber und Interpret ihre Beziehungen untereinander eindeutig auf der Grundlage des BGB regeln, um spätere Komplikationen auszuschließen.

Das trifft natürlich nur auf wenige Werke des zeitgenössischen Repertoires zu, aber es kommt eben vor. Ein Großteil der Werke, die eigenschöpferische Aktivitäten der Interpreten oder Zufälle gestatten, lassen eine eindeutige Urheberschaft durch den Komponisten erkennen. Hier soll als Beispiel die bei C. F. Peters New York

erschienene Komposition von John Cage – *Cartridge Music* – angeführt werden, wo graphische Gestaltungen Zufälle zulassen, wie Schallerreger aktiviert werden. Auch wenn ein solches Werk stets anders erklingen wird – die eindeutige graphische Notation (Werkvorlage) bildet einen ebensolchen Urheberrechtsschutz.

In der bisherigen DDR gab es außer einem Urheberrechtsgesetz kein gesondertes Verlagsgesetz; wenngleich versucht wurde, durch Musterverlagsverträge auf den einzelnen Gebieten Rechtseinheit herzustellen.

Nunmehr ist auch in den neuen deutschen Bundesländern das »Gesetz über das Verlagsrecht« vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 217, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965; BGB1. I, S.1273) wieder geltendes Rechte für Werke der Tonkunst geworden, die einem Verlag zur Vervielfältigung und Verbreitung übertragen werden.

Auch hier wichtige Grundsatzfakten stichpunktartig:

- Nach einem Verlagsvertrag hat der Verleger die Pflicht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- Der Verfasser darf das Werk während der Dauer des Vertragsverhältnisses weder vervielfältigen noch verbreiten. Er hat jedoch das Recht der mechanischen Wiedergabe, der Bearbeitung und Dramatisierung.
- Form und Ausstattung der Vervielfältigung obliegt dem Verleger.
- Der Verleger hat ein Nachauflagenrecht, jedoch keine Pflicht. Nach Ablauf einer Frist kann der Autor jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn es zu keiner Nachauflage kommt.